



**Helmholtz-Zentrum Berlin für
Materialien und Energie Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Berlin**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
mit Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers**

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin

Bilanz zum 31.12.2021

	31.12.2021	31.12.2020	
	EUR	EUR	TEUR
A K T I V A			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.387.188,00	909.532,00	983.116,99
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	55.333.891,50	57.250.940,50	221.259.570,54
2. technische Anlagen und Maschinen	84.029.460,00	84.953.918,00	14.773.938,19
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.660.337,22	2.681.324,22	236.033.508,73
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	88.262.128,66	76.092.989,08	9.706.865,00
	<u>231.285.817,38</u>	<u>220.979.171,80</u>	<u>10.474.547,00</u>
232.673.005,38221.888.703,80	307.643.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Reaktor-Brenn- und Betriebsstoffe	746.934,47	2.693.995,06	244.341.000,00
2. sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.976.934,28	2.025.374,96	25.700,00
3. Unfertige Leistungen	2.977.139,35	3.146.229,40	11.959.773,87
	<u>5.701.008,10</u>	<u>7.865.599,42</u>	<u>330.103.020,87</u>
	996.033,45	791.006,84	263.000.537,92
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2. sonstige Vermögensgegenstände			
2.1 Ausgleichsansprüche			
2.1.1 laufendes Geschäft	-12.252.918,31	-11.691.675,66	4.438.333,62
2.1.2 Pensionsrückstellungen	10.474.547,00	9.706.865,00	4.734.848,55
2.1.3 Rückstellungen für Stilllegung und Beseitigung kerntechnischer Anlagen	307.643.000,00	244.341.000,00	6.660.475,70
2.1.4 Steuerrückstellung	25.700,00	0,00	125.052,32
2.1.5 Selbstbewirtschaftungsmittel	28.830.000,00	27.095.000,00	15.958.710,19
	<u>334.720.328,69</u>	<u>269.451.189,34</u>	<u>15.727.474,01</u>
	1.050.930,90	1.475.446,38	4.382.399,42
2.2 Forderungen an andere Zuwendungsgeber	4.748.359,17	3.260.600,51	7.056.047,35
2.3 Sonstige andere Vermögensgegenstände	<u>340.519.618,76</u>	<u>274.187.239,23</u>	3.625.280,64
	341.515.652,21	274.978.243,07	1.224.746,60
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.413.219,02	8.386.596,12	15.958.710,19
	<u>357.629.879,33</u>	<u>291.230.438,61</u>	515.975.873,83
	3.369.333,14	2.856.731,42	593.672.217,85
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>593.672.217,85</u>	<u>515.975.873,83</u>	<u>515.975.873,83</u>

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Andere Gewinnrücklagen
- III. Bilanzgewinn

B. Sonderposten für Zuschüsse

- 1. zum Anlagevermögen
- 2. zum Umlaufvermögen

C. RÜCKSTELLUNGEN

- 1. Rückstellung für Pensionen
- 2. Rückstellung für die Stilllegung und Beseitigung
kerntechnischer Anlagen
- 3. Steuerrückstellung
- 4. sonstige Rückstellungen

D. VERBINDLICHKEITEN

- 1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- 2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- 3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zusagegebern
- 4. sonstige Verbindlichkeiten

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Erträge aus Zuschüssen		
a) Bund	185.676.794,04	119.993
b) Land Berlin	20.194.360,21	13.580
c) Andere Zuschussgeber	22.713.048,59	13.144
	<u>228.584.202,84</u>	<u>146.717</u>
2. Erlöse und andere Erträge		
a) Erlöse aus Forschung und Entwicklung	4.464.153,62	2.908
b) Erlöse aus Lizenz- und Know-how-Verträgen	101.524,66	74
c) Erlöse aus Infrastrukturleistung und Materialverkauf	3.987.175,19	4.530
d) Sonstige Erlöse	766.912,07	1.380
e) Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-169.090,05	734
f) Andere aktivierte Eigenleistungen	346.114,66	441
g) Sonstige betriebliche Erträge	45.653.356,34	1.501
	<u>55.150.146,49</u>	<u>11.568</u>
3. Zuweisung zu den Sonderposten für Zuschüsse		
a) zum Anlagevermögen	-36.396.123,53	-32.122
b) zum Umlaufvermögen	-40.795,67	-577
	<u>-36.436.919,20</u>	<u>-32.698</u>
4. Für die Aufwandsdeckung zur Verfügung stehende Zuschusserträge, Erlöse und andere Erträge	247.297.430,13	125.587
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Reaktor-Brenn- und Betriebsstoffe	4.391.457,74	73
b) Aufwendungen für sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.415.787,46	5.862
	<u>10.807.245,20</u>	<u>5.935</u>
6. Aufwendungen für Energie- und Wasserbezug	9.758.096,56	9.187
7. Aufwendungen für fremde Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	1.569.393,34	960
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	67.811.242,73	64.534
b) Soziale Abgaben	12.680.628,76	11.601
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	5.241.869,48	4.059
d) Beihilfen und Unterstützungen	88.195,77	49
e) Andere Personalkosten	66.968,94	49
	<u>85.888.905,68</u>	<u>80.293</u>
9. Abschreibungen auf Anlagevermögen		
a) Abschreibungen	25.399.048,95	30.968
b) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen	-25.362.603,95	-30.932
	<u>36.445,00</u>	<u>36</u>
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	139.273.789,35	29.212
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-36.445,00	-36
12. Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen	36.445,00	36
13. Bilanzgewinn	0,00	0

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben

Die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (HRB 5583 B) eingetragen.

Für Ansatz, Bewertung und Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Grundsätze für das Finanz- und Rechnungswesen von Forschungseinrichtungen sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG angewendet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich nach den in §267 HGB angegebenen Größenklassen um eine große Kapitalgesellschaft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§252 Abs.1 Nr. 2 HGB).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für den Jahresabschluss nutzen wir nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen; für die planmäßigen Abschreibungen setzen wir die Nutzungsdauern unter Berücksichtigung unserer Erfahrungswerte an.

Abschreibungen auf Zugänge erfolgen ab dem ersten Kalendertag des Anschaffungsmonats.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Einzelanschaffungskosten netto unter TEUR 1)

werden in Anlehnung an das Steuerrecht mehrjährig abgeschrieben.

Für die Abschreibungen werden im Sachanlagevermögen folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Gebäude und Außenanlagen	10 bis 50 Jahre
Techn. Anlagen und Maschinen	5 bis 10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10 Jahre

Reaktor-, Brenn- und Betriebsstoffe

zu Anschaffungskosten, verringert um abbrandabhängige Abschreibung

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

zu Anschaffungskosten

Unfertige Leistungen

zu Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

zum Nominalbetrag; zweifelhafte Forderungen werden wertberichtigt

Übrige Aktiva einschließlich aktivem Rechnungsabgrenzungsposten

zum Nominalbetrag

Passiva

Eigenkapital

zum Nominalbetrag

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

in Höhe der mit Zuwendungen finanzierten Sachanlagen, abzüglich der Abschreibungen

Sonderposten für Zuschüsse zum Umlaufvermögen

in Höhe der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der übrigen Aktiva

Pensionsrückstellungen

auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach der Projected-Unit-Credit-Methode zum Erfüllungsbetrag unter Verwendung der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, eines Rechenzinsfußes von 1,87% p.a. (10-Jahres-Durchschnitt) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einer Gehalts- und Rentenanpassung mit 2%. Der bisher angesetzte Rechnungszins auf der Basis eines 7-jährigen Durchschnitts würde zum Bilanzstichtag 1,35%

	betragen. Der Unterschiedsbetrag gemäß §253 Absatz 6 HGB unterliegt einer Ausschüttungssperre.
Altersteilzeitrückstellungen	auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach handelsrechtlichen Vorschriften“ (IDW RS HFA 3) vom 19.06.2013 unter Verwendung der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck, eines Gehaltstrends von 2,00% und eines Rechenzinsfußes von 1,35% p.a.
Andere Rückstellungen	Bewertung nach §253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages, insbesondere unter Berücksichtigung erwarteter Preis- bzw. Kostensteigerungen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen (§253 Abs. 2 Satz 1 HGB), so dass die Bewertung dem Barwert des zukünftigen Erfüllungsbetrages entspricht.
Verbindlichkeiten	zum Erfüllungsbetrag
Fremdwährungsumrechnung	Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs bewertet ausgewiesen

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des HZB schließt grundsätzlich ausgeglichen ab, da die Gesellschaft - mit Ausnahme des durch eigene Erträge gedeckten Teils der Aufwendungen - durch Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Berlin und anderer Zuwendungsgeber finanziert wird. Da die Zuwendungsgeber ihre Mittel dem Zahlungsbedarf des Helmholtz-Zentrums Berlin entsprechend zur Verfügung stellen, werden in Höhe der erst in Folgejahren fälligen Zahlungen zum Bilanzstichtag Ausgleichsansprüche an öffentliche Zuwendungsgeber (Bund und Land) und Forderungen an andere Zuwendungsgeber aktiviert. Der Bund als Hauptzuwendungsgeber, vertreten durch den damaligen Bundesminister für Forschung und Technologie, hat dazu mit Schreiben vom 19.04.1982 erklärt, dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Ausgleichsansprüche bei Fälligkeiten der ihnen zugrunde liegenden Ausgaben erfüllt werden.

Im Jahr 2021 hat das HZB Selbstbewirtschaftungsmittel von insgesamt TEUR 28.830 (davon TEUR 27.215 Bund, TEUR 1.533 Land Berlin und TEUR 82 Land Bayern) gebildet.

Die Forderung gegenüber den Zuwendungsgebern ist in den Ausgleichsansprüchen enthalten.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Entwicklung der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Die Forderungen sind mit Ausnahme der Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand in 2022 fällig. Die Ausgleichsansprüche an die öffentliche Hand TEUR 334.913 (Vorjahr TEUR 269.451) ergeben sich im Wesentlichen aus zwecks Abgrenzung gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Die Restlaufzeiten dieser Ausgleichsansprüche weisen insoweit die gleiche Frist wie die korrespondierenden Schuldposten aus.

Die Rückstellung für Pensionen wurde auf Grundlage des finanzmathematischen Gutachtens gebildet. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs in Höhe von TEUR 544 (Vorjahr TEUR 525) und der Zuführung in Höhe von TEUR 1.095 (Vorjahr TEUR 345) mit einem Zinsanteil von TEUR 217 (Vorjahr TEUR 254) im Geschäftsjahr 2021 wird die Rückstellung in der Bilanz mit TEUR 10.475 (Vorjahr TEUR 9.707) ausgewiesen.

Der Forschungsreaktor BER II befindet sich in der Nachbetriebsphase. Die Vorbereitungen für den Rückbau haben begonnen.

Die Rückstellung für die Stilllegung des Forschungsreaktors BER II im Abschluss wurde auf Basis eines externen Gutachtens zur Projektkostenschätzung gebildet. Unter Berücksichtigung der im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich angefallenen Kosten wurde ein mit 2,0 % p.a. inflationierter Erfüllungsbetrag für das Rückbauprojekt von TEUR 352.412 ermittelt. Zum Bilanzstichtag beträgt der Barwert für die Kostenverteilung des geplanten Rückbauzeitraumes einschließlich der Vorarbeiten TEUR 307.643.

Die Steuerrückstellung setzt sich im Wesentlichen aus der im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung der Jahre 2017 – 2019 zu erwartenden Umsatzsteuernachzahlung sowie den Zinsen hierauf (TEUR 9) zusammen. Aufgrund des Verbrauchs der ertragssteuerlichen Verlustvorträge werden für das Jahr 2021 Belastungen aus der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlägen in Höhe von TEUR 16 erwartet.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalverpflichtungen in Höhe von TEUR 8.445 sowie Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen in Höhe von TEUR 3.515.

Die Verbindlichkeiten sind bis auf Sicherheitseinbehalte für Bauleistungen (TEUR 1) in 2022 fällig. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte gesichert.

	Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon von mehr als fünf Jahren	Stand 31.12.2021 (Vorjahr)
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	3.821 (4.438)	(0)	0 (0)	3.821 (4.438)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	7.056 (4.735)	0 (0)	0 (0)	7.056 (4.735)
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Zuschussgebern (Vorjahr)	3.625 (6.660)	0 (0)	0 (0)	3.625 (6.660)
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern (Vorjahr)	1.225 192 (125)	0 (0)	0 (0)	1.225 192 (125)
Summe (Vorjahr)	15.727 (15.959)	0 (0)	0 (0)	15.727 (15.959)

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Zinserträgen aus der Abzinsung des Rückstellungsbetrages für den Reaktor-Rückbau in Höhe von TEUR 44.768 (Vorjahr TEUR 0), periodenfremden Erträgen in Höhe von TEUR 243 (Vorjahr TEUR 0), den Zuschüssen für Mietzahlungen Adlershof TEUR mit 87 (Vorjahr TEUR 87), dem Erbbauzins in Höhe von TEUR 151 (Vorjahr TEUR 151) und dem Agreement CONRAD III-HZB/ILL in Höhe von TEUR 172 (Vorjahr TEUR 40).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten sonstige Steuern in Höhe von TEUR 49 (Vorjahr TEUR 9) und nichtabziehbare Vorsteuern in Höhe von TEUR 631 (Vorjahr TEUR 772).

Die Zinsaufwendungen stehen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 217 (Vorjahr TEUR 274) und langfristigen Rückstellungen.

4. Sonstige Angaben

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr:

Dr. Volkmar Dietz Unterabteilungsleiter für Großgeräte und Grundlagenforschung (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	- Bundesministerium für Bildung und Forschung
Dr. Jutta Koch-Unterseher Abteilungsleiterin Forschung (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats)	- Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Berlin
Prof. Dr. Joachim Ullrich Präsident	- Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig
Ingo Müller	- Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH Abt. Beschleunigerbetrieb
Dr. Annette Pietzsch	- Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH Inst. Methoden u. Instrumentierung
Prof. Dr. Katharina Al-Shamery	- Universität Oldenburg
Prof. Dr. Robert Schlögl Direktor (bis 31.12.2021)	- Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft
Prof. Dr. Sabine Seidler Rektorin (bis 31.12.2021)	- Technische Universität Wien
Dr. Michael Weinhold	- Siemens AG, Erlangen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - soweit sie nicht Mitarbeiter der Gesellschaft sind - keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

Im Berichtsjahr wurde die Gesellschaft durch die Geschäftsführung von

Prof. Dr. Bernd Rech
Wissenschaftlicher Geschäftsführer,

Prof. Dr. Jan Lüning
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
(bis 08.02.2022)
und

Thomas Frederking
Kaufmännischer Geschäftsführer

vertreten.

Die Vergütungen der zum 31.12.2021 im Amt befindlichen Geschäftsführung setzten sich für 2021 wie folgt zusammen (Angaben gem. 6.2.1 des PCGK, in Euro):

Geschäftsführer	Thomas Frederking Kfm. GF EUR	Prof. Dr. Jan Lüning Wiss. GF EUR	Prof. Dr. Bernd Rech Wiss. GF EUR
Vergütung, erfolgsunabhängig	130.177,76	160.636,55	191.025,34
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus	16.074,10	2.749,84	
Vergütung gesamt	146.251,86	163.386,39	191.025,34
Weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist:			
Erstattung für Versorgungszwecke an Universitäten		36.883,82	38.915,72
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	196.042,00	88.925,00	43.970,00
Beihilfen		4.954,24	18.110,39
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	15.160,32		

Des Weiteren erhielten vier frühere Geschäftsführer Versorgungsbezüge in Höhe von TEUR 130 (Vorjahr TEUR 132). Die Rückstellungen für die Versorgungsverpflichtung von sechs ehemaligen Geschäftsführern belaufen sich auf TEUR 3.097 (Vorjahr TEUR 2.936).

Langfristige finanzielle Verpflichtungen resultieren aus den mit der Vattenfall Europe AG abgeschlossenen Vereinbarungen über die Kälte- und Wärmeversorgung. Das Vertragsvolumen aus diesen Verträgen ist abhängig von der abgeforderten Leistung.

Auf der Grundlage des Aufsichtsratsbeschlusses vom 19.05.2010 hat sich das HZB im Jahre 2011 mit einer Einlage von TEUR 25 an der Stiftung „pearls-Potsdam Research Network“

beteiligt. Dieses Netzwerk soll die Kooperation mit den Brandenburger Universitäten und Hochschulen untermauern und dient der gezielten Wissenschaftskoordination und verstärkter interdisziplinärer Arbeiten.

Das Bestellobligo beträgt zum 31.12.2021 TEUR 72.864. Darin sind TEUR 7.814 für die Investitionsmaßnahmen > 2,5 Mio. EUR enthalten.

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Die für das Geschäftsjahr berechneten Honorare für die Tätigkeit des Abschlussprüfers betragen TEUR 30 (netto).

Im Geschäftsjahr wurden im Helmholtz-Zentrum Berlin durchschnittlich 1.239 Mitarbeitende, davon 507 wissenschaftliche und 697 sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. In den Zahlen sind zwei wissenschaftliche und ein kaufmännischer Geschäftsführer enthalten. Im Jahresdurchschnitt waren 35 Auszubildende am HZB angestellt.

5. Nachtragsbericht

Aufgrund des militärischen Angriffs Russlands auf die Ukraine und dem damit einhergehenden schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts hat das HZB in Abstimmung mit der Helmholtz-Gemeinschaft und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen konkrete Maßnahmen bezüglich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Russland ergriffen. Dies umfasst die sofortige Einstellung von Kooperationen mit staatlichen russischen Stellen, die Verhinderung der Aufnahme neuer bilateraler Kooperationsprojekte mit russischen Wissenschaftler*innen sowie das Einfrieren laufender bilateraler Kooperationsprojekte. Auswirkungen auf die Unternehmenstätigkeit des HZB sind derzeit schwer einzuschätzen. Voraussichtlich werden Sie sich jedoch mittel- bis langfristig in steigenden Energiepreisen und Lieferausfällen niederschlagen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte, dass in Folge der anhaltenden Corona-Krise wirtschaftliche Konsequenzen von besonderer Bedeutung für das HZB entstehen. Die Finanzierung durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der Programmorientierten Förderung ist aktuell gesichert. Es bestehen daher im Berichtsaufstellungszeitpunkt keine Zweifel an der Fähigkeit die Unternehmenstätigkeit fortzuführen.

Darüber hinaus sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung zu verzeichnen.

Berlin, den 4. Mai.2022

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH

Prof. Dr. Bernd Rech
Wissenschaftlicher Geschäftsführer

Thomas Frederking
Kaufmännischer Geschäftsführer

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

1.1.2021	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Umbuchungen		31.12.2021		1.1.2021		Aufgelaufene Abschreibungen		31.12.2021		Buchwerte	
	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	EUR	EUR	EUR	EUR
9.302.830,01	1.239.235,74	162.405,98	0,00	10.379.659,77	8.393.298,01	761.579,74	162.405,98	8.992.471,77	1.387.188,00	909.532,00				
9.302.830,01	1.239.235,74	162.405,98	0,00	10.379.659,77	8.393.298,01	761.579,74	162.405,98	8.992.471,77	1.387.188,00	909.532,00				
195.519.365,26	3.694.009,01	0,00	0,00	199.203.374,27	138.268.424,76	5.601.058,01	0,00	143.869.482,77	55.333.891,50	57.250.940,50				
570.197.566,22	10.862.248,21	2.743.605,06	6.512.788,76	584.828.998,13	485.243.648,22	18.086.910,97	2.531.021,06	500.799.538,13	84.029.460,00	84.953.918,00				
21.730.700,28	1.928.702,23	158.331,90	0,00	23.501.070,61	19.049.376,06	949.500,23	158.142,90	19.840.733,39	3.660.337,22	2.681.324,22				
76.092.989,08	18.681.928,34	0,00	-6.512.788,76	88.262.128,66	0,00	0,00	0,00	0,00	88.262.128,66	76.092.989,08				
863.540.620,84	35.156.887,79	2.901.936,96	0,00	895.795.571,67	642.561.449,04	24.637.469,21	2.689.163,96	664.509.754,29	231.285.817,38	220.979.171,80				
872.843.450,85	36.396.123,53	3.064.342,94	0,00	906.175.231,44	650.954.747,05	25.399.049,95	2.851.569,94	673.502.226,06	232.673.005,38	221.888.703,80				

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

Summe I

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. technische Anlagen und Maschinen
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Summe II

Summe I+II

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HZB) ist eines der 18 Helmholtz-Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF). Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin sind ihre Gesellschafter.

Entsprechend ihrer Geschäftsanteile wird der Zuwendungsbedarf der Gesellschaft zu 90 % von der Bundesrepublik Deutschland und zu 10 % vom Land Berlin getragen. Die Gesellschaft ist im Sinne von § 51 ff. der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtung anerkannt.

Die Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung in den Natur- und Materialwissenschaften, der Energiewandlung und -speicherung sowie die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung von Großgeräten und wissenschaftlichen Infrastrukturen stellen die Aufgaben der Gesellschaft dar. Im Rahmen gesetzlicher Aufgaben des Bundes ermöglicht die Gesellschaft außerdem gemeinsam mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Metrologie. Darüber hinaus legt der Gesellschaftsvertrag fest, dass sich die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes unterwirft.

Das HZB orientiert sich seit September 2020 außerdem an der Handreichung Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungsorganisationen (LeNa), welche durch die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft und die Leibniz-Gemeinschaft gemeinsam erarbeitet wurde.

Die Gesellschaft hat zwei Standorte: Den Lise-Meitner-Campus (LMC) in Berlin-Wannsee und den Wilhelm-Conrad-Röntgen-Campus (WCRC) in Berlin-Adlershof. Im Handelsregister ist der Standort LMC als Sitz der Gesellschaft eingetragen.

Als international sichtbares Forschungszentrum, das Großgeräte und Forschung in den Bereichen Energie, Materie und Information betreibt, unterhält das HZB eine Reihe von regionalen, deutschlandweiten und internationalen Partnerschaften mit Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die meisten Instituts- und Abteilungsleiter*innen sind gemeinsam mit Universitäten berufene Professor*innen. Die Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten erfolgt u.a. gemeinsam in anteilig von den Partnerinstituten finanzierten Joint Labs und Gemeinsamen Forschungsgruppen.

Das HZB betreibt im Auftrag des Landes Berlin die Landessammelstelle zur Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle des Landes Berlin (ZRA). Durch Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung ist das Land Berlin verpflichtet, eine solche Landessammelstelle vorzuhalten; es ersetzt dem HZB die entstehenden Sach- und Personalkosten, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind.

Die Charité und das HZB führen seit Juni 1998 gemeinsam die Protonentherapie von Augentumoren durch. Diese spezielle Bestrahlungsart wird weltweit auch an anderen Zentren praktiziert. Für Deutschland ist die sehr erfolgreiche Anlage am HZB einmalig.

Die finanziellen Risiken aus der jährlichen Wirtschaftsplanung sind seit 2003 – mit Einführung der programmorientierten Förderung (POF) der HGF – aufgrund der relativ verlässlichen Planungssicherheit über die Laufzeit der jeweils aktuellen POF-Periode (POF IV 2021-2027) gemindert. Dennoch unterliegt das HZB als institutionell gefördertes Unternehmen den allgemeinen Haushaltsrisiken der öffentlichen Hand. Die Höhe der Zuwendungen wird auf Grundlage der jährlichen Wirtschaftspläne sowie des Bundes- und des Landeshaushaltes des jeweiligen Jahres vorgegeben und in den Zuwendungsbescheiden festgelegt. Drittmittelfinanzierte Aufwendungen können laut dem für das HZB geltenden Finanzstatut aus Mitteln der Grundfinanzierung vorfinanziert werden und umgekehrt.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2021 verantworteten Herr Prof. Rech und Herr Prof. Lüning als wissenschaftliche Geschäftsführer die wissenschaftlichen Geschäftsbereiche Energie und Information bzw. Materie. Herr Frederking war als kaufmännischer Geschäftsführer für den administrativen Geschäftsbereich zuständig.

Die Helmholtz-Gemeinschaft hat ihre Forschung und auch ihre POF in sechs Bereiche gegliedert. In der vierten Förderperiode (2021-2027) trägt das HZB seit 1. Januar 2021 zu den Forschungsbereichen „Energie“, „Materie“ und „Information“ bei. Im Forschungs-

bereich „Energie“ werden Arbeiten zu den Programmen „Energiesystemdesign“ und „Materialien und Technologien für die Energiewende“ geleistet. Im Forschungsbereich „Materie“ wird zu den Programmen „Von Materie zu Materialien und Leben“ sowie „Materie und Technologien“ und im Forschungsbereich „Information“ zum Programm „Natürliche, künstliche, kognitive Informationsverarbeitung“ beigetragen.

Bezugnehmend auf den Start der neuen Programmperiode wurde zum 1. Januar 2021 eine neue Organisationsstruktur des HZB eingeführt. Die notwendigen Anpassungen in der Rahmen- und Wahlordnung und im Organigramm wurden zu Beginn des Jahres 2021 abgeschlossen. Nach einem umfangreichen Diversity-Audit-Prozess, welcher im September 2020 begonnen wurde, wurde das HZB vom Stifterverband im November 2021 mit dem Zertifikat „Vielfalt gestalten“ ausgezeichnet. Zur nachhaltigen Verankerung des Themas „Diversity“ am Zentrum hat die HZB-Geschäftsführung im Dezember 2021 eine Diversity-Beauftragte ernannt. Seit 2021 hält das HZB außerdem das langfristige Zertifikat (> 10 Jahre) des „Audit Beruf und Familie“.

Die strategische Aufstellung des HZB wurde nach intensiven Beratungen im Jahr 2020 und unter Einbeziehung der Perspektive der Mitarbeitenden im Jahr 2021 in einem Strategiepapier dargestellt, das zukünftig regelmäßig aktualisiert und angepasst werden soll. Außerdem wurde eine HZB-Transferstrategie entwickelt, die einen Baustein dieses Strategiepapiers darstellt und ebenso in die Transferstrategie der HGF aufgenommen wurde.

Das HZB betreibt auf dem Wilhelm-Conrad-Röntgen-Campus in Berlin-Adlershof die Synchrotronstrahlungsquelle BESSY II als große Forschungsinfrastruktur sowohl für eigene Wissenschaftler*innen als auch für externe Nutzer*innen. Im Jahr 2021 wurde an der Ausarbeitung des Pre-CDR für BESSY III, der Nachfolgequelle von BESSY II, gearbeitet sowie ein technischer Vergleich zwischen der Umsetzung von BESSY III als Neubau bzw. als Upgrade in der bestehenden BESSY II-Hülle vorgenommen. Nach der Abschaltung des Forschungsreaktors BER II am 11. Dezember 2019, haben dessen Nachbetriebsphase, die Organisation der Nachnutzung der Experimente sowie die Vorbereitungen für den Rückbau begonnen. Zwölf der insgesamt 25 Neutronenstreulinstrumente wurden an andere Neutronenquellen transferiert. Für alle übrigen Instrumente wurde die Nachnutzung durch geschlossene und vorbereitete Übernahmeverträge bzw. konkrete Interessensbekundungen gewährleistet.

Nach dem Beginn der Förderung der Katalyseforschungsplattform CatLab am 1. Dezember 2020 wurde im Jahr 2021 der Aufbau des Projekts von HZB und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) vorangetrieben. Ziel des Catalysis Laboratory (CatLab) ist es, mithilfe auf grünem Wasserstoff basierenden Energieträgern einen entscheidenden Beitrag zur Defossilierung des Energiesystems zu leisten. Für das Projekt konnte im Jahr 2021 eine zusätzliche Aufstockung der Fördermittel für die Anschaffung bedeutender

Forschungsinfrastrukturen eingeworben werden. CatLab war im Jahr 2021 durch eine steile Ramp-up-Phase geprägt. Neben für das Projekt entscheidenden Investitionen wurden über 20 Stellen für Wissenschaftler*innen besetzt und der strategische Rahmen für CatLab geschärft. Nach einer offiziellen Auftaktveranstaltung am 21. Juni 2021 wurden Vortrags- und Vorlesungsreihen aufgenommen und der Umzug von Projekt-Mitarbeitenden und Equipment in den IRIS-Forschungsbau der Humboldt Universität Berlin (HU) abgeschlossen. Planungen für ein HZB-eigenes und für das CatLab-Projekt genutztes Verfügungsgebäude am Standort Adlershof wurden weitergeführt. In Zusammenarbeit mit den Industriepartnern BASF und REACNOSTICS (Design und Simulation) begann die Entwicklung von Modellreaktoren.

Die erstmals für 2019 ausgesprochene Sperre der Betriebsmittelhaushalte der Helmholtz-Zentren von 25 % war erneut für das Haushaltsjahr 2021 gültig. Die Haushaltssperre wurde mit der Höhe der Betriebsmittelüberträge durch die Helmholtz-Gemeinschaft in das Folgejahr begründet. Ein Risiko für das HZB bestand im Verlust finanzieller Mittel – insbesondere im investiven Bereich – durch die Nichtaufhebung der Sperre. Dies ist nicht eingetreten, da durch das HZB im April 2021 und damit rechtzeitig vor der Bundestagswahl und der anschließenden Neubildung der Ausschüsse ein Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre beim BMBF eingereicht worden war. Im Juni 2021 wurde dem Antrag vom Haushaltsausschuss des Bundestages stattgegeben, die Aufhebung der Sperre erfolgte mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid im Oktober 2021.

Aufgrund der zweiten Welle der Corona-Pandemie befand sich das HZB bis zum 10. Januar 2021 zum zweiten Mal im Minimalbetrieb, d.h. im Wesentlichen arbeiteten alle Mitarbeitenden im Homeoffice und nahmen Sonderregelungen zur Betreuung von Kindern in Anspruch. Ein eingeschränkter Laborbetrieb, der sich auf in-house-Forschung sowie auf Arbeiten im Rahmen der Augentumorthherapie durch Mitarbeitende der Charité beschränkte, war ab dem 11. Januar 2021 wieder möglich. Externe Nutzer*innen aus der Bundesrepublik Deutschland wurden ab dem 22. Februar 2021 wieder zugelassen, ab Ende Mai 2021 konnten Nutzer*innen aus EU- und EU-assozierten Ländern Experimente am HZB durchführen. Seit November 2021 werden nur geimpfte und genesene Nutzer*innen zu Messungen zugelassen, die außerdem einen tagesaktuellen negativen Corona-Antigen-Schnelltests vorweisen können. Diese Regel trifft auch auf die meisten anderen externen Personenkreise zu. Die ab Ende November 2021 mit dem erneuten starken Anstieg der Infektionszahlen geltende 3G-Pflicht am Arbeitsplatz (Nachweis der Impfung, Genesung oder der negativen Testung) wurde am 21. März 2022 aufgrund des geänderten Infektionsschutzgesetzes aufgehoben.

Seit April 2021 standen für alle Mitarbeitenden des HZB an beiden Standorten Corona-Antigen-Schnelltests unter Federführung ausgebildeter Personen der HZB-Betriebsfeuerwehr zur Verfügung. Jegliche Änderungen der Infektionslage wurden gemeinsam durch die Geschäftsführung und den Corona-Krisenstab unter

Berücksichtigung des Pandemieplanes analysiert, bewertet, per E-Mail an die Mitarbeitenden kommuniziert sowie auf der eingerichteten Webseite veröffentlicht. Bestandsgefährdende oder wesentliche Risiken sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung aus dieser Situation nicht erkennbar. Allerdings hatten pandemiebedingte Lieferprobleme, Reisebeschränkungen von Servicepersonal, der Corona-Lockdown und weitere betriebliche Einschränkungen im Jahr 2021 in einigen Projekten Verzögerungen zur Folge und damit auch negative Auswirkungen auf den Mittelabfluss. Weiterhin erschwerte die Pandemie die Einstellung und Einarbeitung von Personal.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Zuwendungen im Jahr 2021 gemäß Wirtschaftsplan betrugen 142.410 Tsd. € (Vorjahr 141.830 Tsd. €). Davon entfielen auf den Betriebsmittelhaushalt 116.380 Tsd. € (Vorjahr 109.653 Tsd. €) und auf den Investitionshaushalt 26.030 Tsd. € (Vorjahr 32.177 Tsd. €).

In den Bewilligungsbescheiden von Bund und Länder für 2021 wurden die Zuwendungen auf insgesamt 142.160 Tsd. € (inkl. Endlagervorausleistungen Bund und Land Berlin) reduziert. Dies lag an der Reduzierung der Kosten der Endlagervorausleistungen. Die Endlagervorausleistungen waren gemäß den Vorausleistungsbescheiden des Bundesamtes für Strahlenschutz um 254 Tsd. € niedriger als der Ansatz im Wirtschaftsplan. Demgegenüber stand die Erhöhung der Umlagebeiträge für den Impuls- und Vernetzungsfonds in Höhe von 4 Tsd. €.

Im Jahr 2021 hat das HZB Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 28.830 Tsd. € (Vorjahr 27.095 Tsd. €) gebildet und nach 2022 übertragen. Beim Bund wurden insgesamt Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 27.215 Tsd. € (Vorjahr 24.715 Tsd. €) gebildet. Davon entfallen 6.000 Tsd. € auf Betriebsmittel und 21.215 Tsd. € auf Investitionsmittel (davon 10.310 Tsd. € für Investitionen < 2,5 Mio. € und 10.905 Tsd. € für Investitionen > 2,5 Mio. €). Beim Land Berlin wurden ebenfalls Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 1.533 Tsd. € (Vorjahr 2.300 Tsd. €) gebildet. Die übertragenen Mittel entfallen ausschließlich auf Investitionsmittel (davon 558 Tsd. € für Investitionen < 2,5 Mio. € und 975 Tsd. € für Investitionen > 2,5 Mio. €).

Beim Land Bayern wurden Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 63 Tsd. € für Betriebsmittel und 19 Tsd. € für Investitionsmittel gebildet.

Die vereinnahmten Zuschüsse im Rahmen der Sonderfinanzierung abzgl. der weitergegebenen Zuschüsse betragen 20.087 Tsd. € (Vorjahr 15.262 Tsd. €). Der Aufwand für die Sonderfinanzierung beläuft sich in 2021 auf 29.277 Tsd. € (Vorjahr 17.635 Tsd. €).

Die eigenen Erträge im Rahmen der Grundfinanzierung betragen insgesamt 86.670 Tsd. € (Vorjahr 33.386 Tsd. €). Davon sind 27.095 Tsd. € aus dem Vorjahr übertragene Selbstbewirtschaftungsmittel und damit keine Erträge im eigentlichen Sinne. Der größte

Posten entfällt mit 44.768 Tsd. € auf die Erträge aus der Abzinsung der Rückstellung für die Stilllegung des Reaktors BERII. In Höhe von 4.530 Tsd.€ wurden Erträge aus Infrastrukturleistungen erzielt.

Die Erträge aus dem Vertrag mit der Charité über die Protonentherapie belaufen sich im Jahr 2021 auf 1.527 Tsd. € (Vorjahr 1.559 Tsd. €).

Die Bilanz des HZB schließt mit 593,7 Mio. € (Vorjahr 516,0 Mio. €) ab. Damit ist die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um 77,7 Mio. € gestiegen. Die wesentlichen Gründe für den Anstieg sind Zuführung zur Rückstellung für den Rückbau des Forschungsreaktors BER II um 63,3 Mio. € sowie der Anstieg des Anlagevermögens und damit korrespondierend der Anstieg der Sonderposten für Zuschüsse um 10,8 Mio. €.

Das HZB wird - mit Ausnahme des durch eigene Erträge gedeckten Teils der Aufwendungen - durch Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Berlin, des Landes Bayern und anderer Zuwendungsgeber finanziert. Die Zuwendungsgeber stellen ihre Mittel entsprechend dem Zahlungsbedarf des HZB zur Verfügung. Über die erst in Folgejahren fälligen Zahlungen hat das HZB zum Bilanzstichtag Ausgleichsansprüche an öffentliche Zuwendungsgeber (Bund und Länder) und Forderungen an andere Zuwendungsgeber aktiviert.

Personal

Das HZB beschäftigte im Jahr 2021 durchschnittlich 1.246 Mitarbeitende, einschließlich Auszubildender und Praktikant*innen. Im Geschäftsjahr 2021 lag der Anteil der befristeten Arbeitsverhältnisse am HZB bei 39,0 %. Der Anteil der zum Bilanzstichtag beschäftigten Mitarbeiterinnen am Gesamtpersonal betrug 31,4%. Zum 31. Dezember 2021 gab es am HZB 36 Auszubildende in 10 verschiedenen Ausbildungsberufen.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Das HZB hat die positive Begutachtung zur strategischen Aufstellung für die vierte Periode der Programmorientierten Förderung genutzt, um 2021 mit einer neuen, auf die bearbeiteten Programme abgestimmten Organisationsstruktur in die neue POF IV-Periode zu starten. Dabei wird die Forschung an katalytischen Prozessen und Dünnschichtkatalysatoren durch den Ausbau und die Verankerung des CatLab-Projekts zusätzlich vorangetrieben. BESSY II leistet als Großforschungsgerät beständig einen relevanten Beitrag für die internationale und nationale Wissenschaftscommunity. Bis zur Fertigstellung von BESSY III muss BESSY II zum einen noch mindestens bis 2035 im Vollbetrieb erhalten bleiben und zum anderen das wissenschaftliche Fundament für

BESSY III legen. Hierfür sind die Behebung des strukturellen Betreuungsdefizits an BESSY – auch vor dem Hintergrund vermehrter Remote-Nutzung – sowie eine wissenschaftliche und technische Weiterentwicklung von BESSY II hin zum „operando-Synchrotron“ und das Einwerben zusätzlicher finanzieller Mittel dringend erforderlich. Das in 2021 konstituierte Research@BESSY II-Direktorium hat im Jahr 2021 vier Mal getagt und berät die Facility-Sprecherin und die Geschäftsführung bei strategischen Fragen zur Ausrichtung und Weiterentwicklung von BESSY II.

Derzeit erarbeitet das HZB ein Designkonzept (Conceptual Design Report – CDR) für die BESSY II-Nachfolgequelle BESSY III. BESSY III ist Teil der „Nationalen Strategie für die Weiterentwicklung beschleunigerbasierter Nutzereinrichtungen für die Forschung mit Photonen und in hohen elektromagnetischen Feldern (Helmholtz Photon Science Roadmap)“. Das Designkonzept soll in 2023 fertiggestellt sein. In die Erarbeitung des CDR fließen die Bedarfe des HZB, der strategischen Partner Physikalisch-technische Bundesanstalt (PTB); Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und der Nutzergemeinschaft ein. Als BESSY III-Standort hat der Wissenschafts- und Technologiecampus Adlershof Priorität. Die Klärung der Verfügbarkeit der Grundstücksoptionen wird im Laufe des Jahres 2022 erwartet. In der derzeitigen Planung wird, vorbehaltlich von Verfügbarkeit des Baugrunds in Adlershof und der Finanzierung, mit einer Inbetriebnahme von BESSY III im Jahr 2035 ausgegangen. Zusammen mit der PTB wird derzeit erörtert, die beiden Nachfolgequellen BESSY III und Metrology Light Source II (MLS II) gemeinsam zu entwickeln, um die Quellen gezielt entlang spezifischer Anforderungen zu profilieren und Synergien auszuschöpfen.

Die Rekrutierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welche die Grundlage für eine positive Weiterentwicklung des HZB bildet, bleiben weiter herausfordernd. Die Auszeichnung des HZB mit dem Zertifikat „Vielfalt gestalten“ im November 2021 sowie die Erkenntnisse aus dem Diversity-Audit könnten diese Prozesse unterstützen. Weiterhin werden die Erarbeitung von Führungsleitlinien und die Schulung der Führungskräfte in den kommenden Jahren positiv zum Talentmanagement beitragen. Die Verpflichtung des HZB zur Erreichung der Treibhausgasneutralität des Zentrums bis 2035, die Orientierung der Helmholtz Gemeinschaft am Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (LeNa), umfassende Weiterbildungsangebote, die Einführung einer weitreichenden Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten am HZB sowie die Auszeichnung als diversitätssensibler Arbeitgeber könnten die Attraktivität des HZB für potenzielle Mitarbeitende steigern.

Durch den internen Strategieprozess und die Ausrichtung anhand der POF-Forschungsthemen der HGF sind die wissenschaftlichen Bereiche des HZB für die kommenden vier bis fünf Jahre stabil aufgestellt. Der Wissenschaftsbetrieb wird durch eine moderne und serviceorientierte Administration unterstützt.

Der im Oktober 2021 eingereichte gemeinsame Kurzantrag für das Helmholtz-Institut für Polymere in Energieanwendungen (HIPOLE) von HZB und der Universität Jena ist vom Forschungsbereich Energie zur Einreichung eines Vollantrags bei der Helmholtz-Gemeinschaft bis Oktober 2022 ausgewählt worden. Nach Begutachtung des Vollantrages im Frühjahr 2023 wird der Helmholtz-Senat aus fünf Anträgen zwei zu etablierende Helmholtz-Institute auswählen.

Das Kooperationsmodell mit dem Berliner Teil des Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften (ISAS) wurde erfolgreich etabliert: Der Hauptmietvertrag des HZB mit der WISTA für das vom ISAS genutzte Gebäude, der Untermietvertrag des ISAS mit dem HZB und die Anpassung des Kooperationsvertrages zwischen HZB und ISAS wurden zum 1. März 2022 unterschrieben.

Nach der Schließung des BER II arbeitet das HZB daran, die Vorbereitungen für den Rückbau zu treffen. Dabei stehen Fragen der Finanzierung mit den Zuwendungsgebern und genehmigungsrechtliche Vorbereitungen im Fokus, welche intensiver behördlicher Abstimmung bedürfen.

Seine geschäftlichen Aktivitäten überwacht das HZB mithilfe üblicher kaufmännischer und finanztechnischer Verfahren und Instrumente. Dazu zählen insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsplan-Überwachung, das Risikomanagementsystem, Compliance-Managementsystem, Berichts- und Controllingverfahren u.a. nach Außenwirtschaftsgesetz, Berücksichtigung von Steuerfragen und Projektmanagement.

Auf Basis des umfassenden, jährlich aktualisierten Risikomanagementsystems des HZB werden Risikoberichte erstellt. Diese werden dem Aufsichtsgremium regelmäßig vorgelegt und von diesem bewertet.

Mithilfe dieses Verfahrens wurden in den definierten Risikosegmenten Risiken identifiziert:

- 9 allgemeine, risikobereichsübergreifende Risiken, wie bspw. der Verlust von Haushaltsmitteln in Verbindung mit der Haushaltssperre,
- 13 wissenschafts- und bereichsbezogene Risiken, wie bspw. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz,
- 15 infrastrukturbezogene Risiken, wie bspw. Verursachung von Umweltschäden sowie
- 5 Risiken im Umfeld der Großgeräte BER II und BESSY II.

Keines der identifizierten Risiken wurde als bestandsgefährdendes Risiko klassifiziert.

Den identifizierten Risiken wird mit angemessenen Risikominderungs- und Präventionsmaßnahmen begegnet.

Aufgrund der Bundestagswahl sowie der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin im September 2021 und der damit verbundenen Neubildung der Regierungen auf Landes- und

Bundesebene wird das HZB in 2022 verstärkt Kontakte zu neuen politischen Akteuren aufbauen und intensivieren. Die politische Neuausrichtung könnte zukünftig die Akquise von Fördermitteln für Projekte ermöglichen, die der Erreichung der neu gesetzten politischen Zielstellungen dienen.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung beim Bund erneut dasselbe Verfahren mit den damit verbundenen Risiken festgelegt worden. Jedoch kann das HZB im Umgang mit der Sperre auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre aufbauen.

Die Mitarbeitenden sind bis vorerst Ende März 2022 angehalten, alle Arbeiten – soweit möglich – im Homeoffice durchzuführen. Weitere Auswirkungen in Verbindung mit der Entwicklung der SB-Mittel 2022 und der erneuten Haushaltssperre sind in hohem Maße vom weiteren Verlauf der Pandemie und von HZB-seitigen Ausgleichsmöglichkeiten abhängig.

Prognosebericht

Die institutionelle Förderung für die einzelnen Forschungsbereiche und -programme basiert auf den Finanzierungsempfehlungen des Senats der Helmholtz-Gemeinschaft für die jeweilige programmorientierte Periode. Von 2021 – 2027 erhält das HZB institutionelle Förderung im Rahmen der vierten programmorientierten Förderung.

Für das Jahr 2022 belaufen sich die Zuwendungen gemäß Wirtschaftsplan auf 142.629 Tsd. €. Davon entfallen 117.058 Tsd. € auf den Betriebsmittelhaushalt und 25.571 Tsd. € auf den Investitionshaushalt.

Die geplanten Sonstigen Erträge einschließlich aus Drittmitteln finanzierte Projekte belaufen sich gemäß Wirtschaftsplan auf 44.848 Tsd. €.

Zuwendungen und Sonstige Erträge einschließlich aus Drittmitteln finanzierte Projekte ergeben insgesamt ein Volumen des Haushalts von 187.477 Tsd. €.

Der vorläufige Zuwendungsbescheid des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 ist datiert auf den 12. Januar 2022. Er umfasst nicht die Bundesanteile für die Endlagervorausleistungsgebühren, da diese vom Bund in einem gesonderten Titel veranschlagt werden. Für die Bewilligung der Landesgelder des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein gesonderter Antrag auf institutionelle Förderung gemäß Nr. 3.1 AV § 44 LHO gestellt. Auch beim Land Bayern wurde ein gesonderter Antrag auf die im Wirtschaftsplan vorgesehene institutionelle Förderung für die Beteiligung des HZB am

Helmholtz-Institut Erlangen – Nürnberg gestellt. Die Zuwendungsbescheide der Länder Berlin und Bayern liegen noch nicht vor.

Im Rahmen des Aufbauprojekts CatLab wird die Etablierung eines neuen Forschungsschwerpunkts des HZB im Bereich der Dünnschichtkatalyse zügig vorangetrieben und zu einer enormen Stärkung des Geschäftsbereichs Energie beitragen. Der neu etablierte Geschäftsbereich Information richtet sein Portfolio dezidiert entlang der grundlegenden Erforschung und Entwicklung von Quantenmaterialien aus und leistet wertvolle Beiträge für Informationstechnologien der nächsten Generation. Im Geschäftsfeld Materie stehen der zuverlässige Betrieb von BESSY II, der weitere Ausbau der Remote Access Möglichkeiten, die wissenschaftsgetriebene Weiterentwicklung von Speicherring und Instrumentierung sowie die Fertigstellung des BESSY III Pre-CDR im Fokus.

CatLab verfolgt einen völlig neuen Entwicklungsansatz für innovative Katalysatoren und wird große Teile der Innovationskette abdecken. Im Zusammenhang mit CatLab und dem Ausbau der Erforschung von Energiespeichermaterialien sollen mehrere Professuren mit international anerkannten Personen besetzt werden. Diesem Prozess soll eine umfassende Berufungsstrategie zugrunde gelegt werden.

Das HZB fokussiert mit Unterstützung der Stabsabteilung Technologietransfer und Innovation gemäß seiner Transferstrategie bis 2025 eine Steigerung der Einnahmen aus Drittmitteln und Auftragsforschung sowie eine Erhöhung der Anzahl langfristiger Kooperationsverträge, Industrieverträge und -aufträge und neuer Start-ups. Im Dezember 2021 konnte das HZB zur Förderung zukünftiger Transferaktivitäten 1,2 Mio.€ aus dem Innovationsfonds der Helmholtz-Zentren einwerben.

Mit Unterstützung der 2021 gegründeten Task-Force Nachhaltigkeit und der im März 2022 ernannten Klima- und Energiemanagerin will das HZB bis 2035 die Treibhausgasneutralität des Zentrums erreichen. Dafür werden konkrete Maßnahmen initiiert und ein Klimaschutzkonzept entwickelt werden. Weiterhin soll die Transformation des HZB hin zu einem digitalen Zentrum weiter vorangetrieben werden, in dem digitale Methoden, Technologien und Prozesse in allen wissenschaftlichen, administrativen und technischen Organisationseinheiten entwickelt und angewendet werden.

Am 8. Februar 2022 wurde Prof. Jan Lüning auf eigenen Antrag vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung als Wissenschaftlicher Geschäftsführer abberufen. Herr Lüning verbleibt als leitender Wissenschaftler am HZB mit Schwerpunktaufgaben im Themengebiet Kurzzeitspektroskopie und als Beauftragter der Geschäftsführung für das Rückbauprojekt BER II. Herr Prof. Bernd Rech hat alleinig die Wissenschaftliche Geschäftsführung übernommen. Bis zur Inkraftsetzung einer neu entworfenen Geschäftsordnung für zwei Geschäftsführer hat der HZB-Aufsichtsrat die Verantwortung für den Geschäftsbereich Materie an Herrn Prof. Dr. Rech und für das Rückbauprojekt an Herrn Frederking übertragen.

Aufgrund des militärischen Angriffs Russlands auf die Ukraine und dem damit einhergehenden schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts hat das HZB in Abstimmung mit dem BMBF, der Helmholtz-Gemeinschaft und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen konkrete Maßnahmen bezüglich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Russland ergriffen. Dies umfasst die sofortige Einstellung von Kooperationen mit staatlichen russischen Stellen, die Verhinderung der Aufnahme neuer bilateraler Kooperationsprojekte mit russischen Wissenschaftler*innen sowie das Einfrieren laufender bilateraler Kooperationsprojekte. Zum Umgang mit den Auswirkungen des Kriegs auf das HZB, die möglicherweise steigende Energie- und Baupreise sowie Lieferkettenprobleme betreffen aber auch Personalentscheidungen beeinflussen werden, wurde Anfang März 2022 am HZB eine Task-Force eingerichtet.

Berlin, den 4. Mai 2022



Prof. Dr. Bernd Rech
Wissenschaftlicher Geschäftsführer



Thomas Frederking
Kaufmännischer Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 4. Mai 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Detlef Schröder
Wirtschaftsprüfer



Dirk Luther
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Stellungnahme
der Geschäftsführung zum Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021**

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 08. November 2021 wurde die Baker Tilly GmbH Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Jahr 2021 bestellt.

Die Prüfungshandlung fand im April 2022 statt.

Der Prüfbericht ist uns im Entwurf am 01. Juni 2022 zugegangen. Am 14. Juni 2022 fand die Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer statt, an der vom HZB neben dem Kaufmännischen Geschäftsführer, die Prokuristin, die Leiterin der Hauptabteilung Administration und die Leiterin der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen teilnahmen.

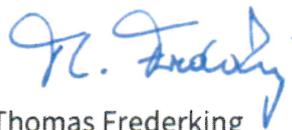
Folgende Stellungnahme der Geschäftsführung wird zu dem vorliegenden Bericht abgegeben:

1. Den Darstellungen im Prüfungsbericht wird zugestimmt.
2. Der Prüfungsbericht bestätigt die Einschätzung, welche die Geschäftsführung in ihren Berichten an den Aufsichtsrat sowie im Lagebericht zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf, zur Risikosituation und weiteren Entwicklung vorgenommen hat.
3. Der Prüfungsbericht bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Insgesamt ermöglichten die Prüfungsergebnisse – wie in den Vorjahren – die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2021 des HZB.

Berlin, den 14.06.2022



Prof. Dr. Bernd Rech
Wissenschaftlicher Geschäftsführer



Thomas Frederking
Kaufmännischer Geschäftsführer

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form überwacht. Er ist von der Geschäftsführung durch halbjährliche Berichte, durch Vorträge in den Sitzungen des Aufsichtsrats und durch Sonderberichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft informiert worden. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Baker Tilly GmbH & Co KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. (1) HGB erteilt.

Der vom Aufsichtsrat bestellte Aufsichtsratsausschuss hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung den Gesellschaftern des HZB empfohlen, den Jahresabschluss 2021 festzustellen. Die Gesellschafter haben am 07. November 2022 entsprechend dieser Empfehlung den Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Berlin, den 07. November 2022



Dr. Volkmar Dietz
- Vorsitzender -